

Doppelbesetzung im Rahmen der Ausbildung

1. HLBGDV § 43 macht folgende rechtliche Vorgaben:

"§ 43(3) Der Ausbildungsunterricht umfasst

- 1. in der Einführungsphase zehn Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform, abzuleisten in Hospitationen und angeleitetem Unterricht,*
- 2. im ersten und zweiten Hauptsemester je zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht und*
- 3. im Prüfungssemester sechs bis acht Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht.*

*Die Hospitationen betragen in jedem Semester mindestens zwei Wochenstunden. Der eigenverantwortete Unterricht **kann bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut werden, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist. [...]."***

*§ 43 (4) Im Einvernehmen mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule kann **die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine von Abs. 3 abweichende Regelung treffen, sofern pädagogische oder schulische Gründe dies erfordern und keine Beeinträchtigung der pädagogischen Ausbildung zu erwarten ist.***

*§43 (5) Sofern an der Ausbildungsschule keine den Ausbildungsbelangen entsprechenden Einsatzmöglichkeiten gegeben sind oder besonders schwierige Ausbildungsbedingungen vorliegen oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Anwesenheit einer zusätzlichen Lehrkraft geboten ist, **kann eine von Abs. 3 abweichende Regelung getroffen werden. Darüber entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.***

Doppelbesetzung bedeutet also ganz grundsätzlich, dass eine LiV und eine ausgebildete Lehrkraft parallel in einer Lerngruppe eingeplant sind.

2. Prinzipiell gilt:

- Doppelbesetzungen sollen und können für LiV wichtige und neue Erfahrungen bieten, für beide Seiten anregend sein und neue pädagogische und didaktische Möglichkeiten eröffnen. Außerdem sind sie die einzige Möglichkeit, die Mentor*nnen für ihre wichtige Arbeit zu entlasten.

3. Die aktuelle Situation ist:

- Doppelbesetzungen nehmen zu (=> u.a. wegen Überbesetzung an Schulen)
- Doppelbesetzungen werden von LiV und Mentor*nnen für (u.a. für den Einsatz im Oberstufenunterricht) gewünscht.
- Beim Wegfall der E-Phase im gymnasialen Bildungsgang beim Übergang von G8 zu G9 nehmen Doppelbesetzungen in der Q-Phase zu.

4. Wichtig ist:

- Eine Doppelbesetzung ist nur dann sinnvoll, wenn „die Chemie stimmt“; d.h. sie wurde vorher mit beiden Seiten abgesprochen oder war sogar gewünscht (HLbGDV § 4 (3)).
- Doppelbesetzung nach §43 (3) bedeutet: Die LiV trägt rechtlich die Verantwortung für Unterricht und Leistungsbewertung; die Mentorin/der Mentor berät und betreut. Die Rollen und Aufgaben in der Doppelbesetzung müssen gegenüber Lerngruppe, Eltern und Kollegium klar sein.
- Im Fall einer Doppelbesetzung nach §43 (4 und 5), wenn von § 43 (3) abgewichen wird, weil z. B. keine Einsatzmöglichkeiten gegeben sind oder besonders schwierige Ausbildungsbedingungen vorliegen, stellt die Schulleitung zunächst ein Einvernehmen mit der Seminarleitung her und legt fest, wer im **juristischen** Sinne die Verantwortung für den Unterricht trägt. Im Sinne einer förderlichen Ausbildungssituation tragen beide Partner*nnen **pädagogische** Verantwortung für Unterricht (z.B. durch abwechselnde Verantwortung bei Planung und Durchführung je einer Unterrichtsreihe), Kooperation in der Schulgemeinde und Leistungsbewertung. Rolle und Aufgaben in der Lerngruppe müssen (vorher und bei Bedarf immer wieder neu) gegenüber Lerngruppe, Eltern und Kollegium geklärt werden.
- Doppelbesetzung soll nicht zu Doppelbelastung für beide Partner*nnen führen.
- Doppelbesetzung bedeutet nicht permanente doppelte Anwesenheit.

5. Empfehlenswert ist deshalb:

- Unterstützung der LiV durch Mentor*n bei Unterrichtsplanung (Material, Absprachen innerhalb der Fachschaft, Infos über Leistungsstand und soziale Situation in der Klasse)
- Anwesenheit, Beratung und Nachbesprechung der von der LiV gehaltenen Stunden orientieren sich an der Situation, dem Ausbildungsbedarf und vor allem an den aktuellen zeitlichen Möglichkeiten („Arbeitszeit“) **beider Seiten** (=> Eigenverantwortung der LiV für ihre Ausbildung!)
- Termine z.B. für Absprachen und Koordination werden rechtzeitig vereinbart und eingehalten (=> auch Mentor*nnen haben ein Recht auf Feierabend und Wochenende).

6. Außerdem:

- Besondere Ausbildungssituation erfordern davon unabhängig besondere Lösungen im Einvernehmen mit der LiV und der Leiterin des Studienseminars.

Dr. Annette Laakmann, Seminarleiterin